

24/SN-Ma/ME

HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



A-8010 GRAZ, RECHBAUERSTRASSE 12,
TELEFON (0316) 82 40 13 od. 873/6103
BANK: CA-BV Graz Nr. 88-67384/00

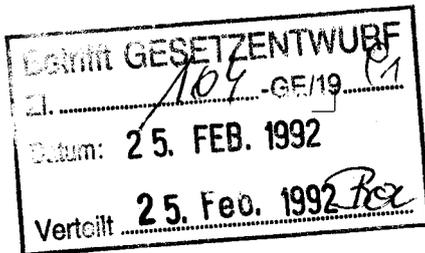
An den
Präsidenten des Nationalrates
Herrn Univ.Doz.Dr.Heinz FISCHER

IHR ZEICHEN:

Karl Renner Ring 3
1017 W i e n

UNSER ZEICHEN: STIP./Ha.rie.

GRAZ, AM: 24. Feber 1992



H. Wimmer

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf des Studienförderungsgesetzes 1992

Sehr geehrter Herr Dr.Fischer!

Beiliegend die Stellungnahme zum Entwurf des Studienförderungsgesetzes 1992 in
25-facher Ausfertigung zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Hamader
Jürgen Hamader
(Stellvertr.Vorsitzender)



Beilage 25-fach



HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

A-8010 GRAZ, RECHBAUERSTRASSE 12
TEL.: (0316) 82 40 13, FAX: (0316) 82 40 13/9
BANK: CA-BV GRAZ, KONTO NR.: 88-67384/00

Unser Zeichen HA/Ham

Ihr Zeichen

Graz 23. Februar 1992

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ 92

In den Erläuterungen zum vorgelegten Entwurf wird von der "Reformbedürftigkeit des österreichischen Studiensystems" gesprochen. Um nun nach der Reform des Studienförderungsgesetzes nicht bald wieder reformieren zu müssen, erscheint es uns als notwendig, einige weiter wesentliche Punkte bereits jetzt zu berücksichtigen.

Es freut uns, daß der Zusammenhang zwischen "ausreichender sozialer Absicherung" und "Studienabschluß bzw. dessen Zeitpunkt" endlich erkannt wurde.

Was übrig bleibt, ist die Definition von "ausreichend". Denn nach wie vor liegt die Höchststudienbeihilfe inkl. Familienbeihilfe unter der offiziellen Armutsgrenze von 91.000 S.

Neben den vielen positiven und begrüßenswerten Veränderungen sind eine Reihe von Verschärfungen für Stipendienbewerber/innen vorgesehen, die die neugeschaffenen Möglichkeiten zum Teil vollständig kompensieren. Darüber hinaus hat man im Zuge der Neugestaltung versäumt, einige wichtige Fehler und Ungerechtigkeiten des StudFG 83 zu überarbeiten.

Dem vorliegenden Entwurf liegt zwar die Intention zugrunde, sich in Zukunft ernsthafter mit der sozialen Absicherung der Studierenden zu beschäftigen; an den Studienbedingungen vor Ort ändert dieser allerdings nichts. Daher sind alle von uns erwähnten Mängel im StudFG 92 uneingeschränkt abzulehnen.

Im Vertrauen, daß Sie unseren Argumenten folgen können, verbleibt für die Hochschülerschaft an der TU-Graz

Jürgen Hamader
(Stv. Vorsitzender)

• Zu § 2 Abs 1:

Neben der Angleichung von Staatsbürgern von Vertragspartnern des EWR sollte dies auch für Bürger aus den ehemaligen Ostblockstaaten gelten.

Alternative: Änderung im obigen Sinne

• Zu § 6 Abs. 1 Zif. 3:

Personen, die bereits eine Ausbildung an einer Akademie, einem Konservatorium oder einer medizinisch-technischen Schule absolviert haben, sollte bei einem darauffolgenden Studium an einer Universität, Kunsthochschule oder Theologischen Lehranstalt die Möglichkeit einer Studienbeihilfe nicht verwehrt werden. Auch Weiterbildung in Form eines Doktoratstudiums im Anschluß an ein Diplomstudien ist ja von dieser Beschränkung ausgenommen.

Alternative: Abänderung der Zif. 3 in "noch kein Studium an einer der im § 1 Abs. 1 Zif. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen absolviert hat"

• Zu § 6 Abs. 3:

Wir lehnen eine Änderung der Gründe für den Verlust eines Stipendiums ab.

Die TU-Graz hat in der Vergangenheit durch geeignete Festsetzung der Lehrinhalte immer versucht, bei Studien, die auch in der Version des Wirtschaftsingenieurs existieren, die endgültige Entscheidung für das rein technische oder das wirtschaftliche Studium auch noch nach Ablegung der ersten Diplomprüfung zu ermöglichen. Wir gehen davon aus, daß es erst mit dem Informations- und Erfahrungsstadium in den Anfängen des zweiten Studienabschnitts bzw. nach fünf Semestern möglich ist, eine diesbezügliche Entscheidung für das weitere Berufsleben zu treffen. Für Stipendienbezieher bedeutet die vorliegende Gesetzesänderung einen Zwang zu einem vorzeitigen Entschluß, der aus unserer Erfahrung nur schwer zu treffen ist.

Alternative: Beibehaltung der derzeitigen Regelungen

• Zu § 6 Abs. 4:

Da die Praxis zeigt, daß einer Einrechnung zur Gänze zumeist nicht zugestimmt wird, sollte von dieser Einschränkung abgesehen werden.

Alternative: Ersatzlose Streichung des "wenn"-Satzes im Abs. 4.

• Zu § 7 Abs. 1 UND 2 UND § 8:

Im § 7 Abs. 1 ist definiert, daß für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend ist. Im § 7 Abs. 2 wird bei Einkommensnachweisen aber das vorangegangene Kalenderjahr herangezogen. Im § 8 wird diese Bestimmung nur für einige taxativ aufgezählte Ereignisse anders geregelt. Im Sinne der Gerechtigkeit müßte allerdings immer das aktuelle Einkommen für eine Berechnung herangezogen werden, wenn sich dadurch eine Verbesserung für den Studierenden ergibt. Ein Beispiel soll

dies verdeutlichen. Ein Bewerber gibt seine Beschäftigung zum Zwecke eines Studiums auf, bezieht aber auch Waisenpension. Da dadurch bei Studienbeginn nicht das gesamte Einkommen wegfällt, wird zur Berechnung das vorangegangene Kalenderjahr herangezogen.

Alternative: Einfügung eines Absatzes, sodaß immer das Einkommen des laufenden Jahres geschätzt wird, wenn sich dadurch Verbesserungen für den Bewerber ergeben.

• **Zu § 9 Abs. 4:**

Der Wegfall der Ausnahmeregelung für Erwerbstätigkeit in den Ferienzeiten wird entschieden abgelehnt. In den Erläuterungen wird davon gesprochen, lediglich für Studierende typische Nebenbeschäftigungen in den "privilegierten Tatbestand" zu erheben. Diese Regelung können wir uns nur mit einer völligen Unkenntnis der Situation der Studierenden erklären. Denn defacto bedeutet dies ein Verbot von Ferienjobs für Stipendienbezieher. Daß es aber für die Ausbildung auch von entscheidender Bedeutung ist, sich in Ferienjobs die notwendigen praktischen Kenntnisse zu holen, wird in diesem Entwurf nicht erkannt. Selbst verpflichtende Praxisausbildungen in manchen Studienrichtungen könnten in Zukunft nur noch unbezahlterweise durchgeführt werden.

Anschaffungen von Hilfsmitteln für ein Studium werden durch das Erwerbs"verbot" unmöglich gemacht. Außer natürlich, der Studierende schafft es, sich von seinem Stipendium das Geld für eine etwaig notwendige Anschaffung (z.B. Computer) abzusparen.

Auch für andere Stipendien und Studienbeihilfen aller Art ist wieder der Freibetrag zu berücksichtigen. Insbesondere können nicht andere Beihilfen des Studienförderungsgesetzes dem regulären Stipendium abgezogen werden.

Alternative: Beibehaltung der Regelungen des StudFG 83

• **Zu § 13 Abs. 6:**

Um Studienverzögerungen nicht zu provozieren, sollte ein fehlender Nachweis der abzulegenden Diplomprüfung durch abgelegte Prüfungen des nächsten Abschnittes im fehlenden Stundenausmaß auf die jeweilige Diplomprüfung ersetzt werden können. Dadurch wird vermieden, daß bei ungünstigen Prüfungsterminen dem Studierenden die soziale Absicherung genommen wird, auch wenn er bereits andere Prüfungen und somit Leistung erbringen könnte.

Alternative: Aufnahme einer Regelung im obigen Sinne.

• **Zu § 13 Abs. 8:**

Eine generelle Verlängerung der Anspruchsdauer aufgrund unzumutbarer Studienbedingungen sollte von den die Situation vor Ort kennenden Kollegialorganen durchgeführt werden.

Alternative: Verordnungsrecht des Fakultätkollegium (Universitätskollegium, Akademischer Senat) analog zum Abs. 2.

• Zu § 19 Abs. 2 Zif. 2:

Da eine Schwangerschaft immer zu einer Behinderung des Studiums führt, ist eine einschränkende Regelung nicht notwendig.

Alternative: Streichung des Nebensatzes in Zif. 2

• Zu § 19 Abs. 3:

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muß die Verpflichtung zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges insofern beeinflussen, daß der Zeitpunkt des Nachweises um die Dauer der Verlängerung nach hinten verschoben wird. Eine Nichtverschiebung würde ja bedeuten, daß z.B. der Nachweis nach 2 Semestern zur gleichen Zeit erfolgen muß, als würde kein wichtiger Grund in den ersten beiden Semestern vorliegen. Dies führt zu erheblichen Ungerechtigkeiten für Studierende in den beiden ersten Semestern und zu Absurditäten.

Alternative: Klarstellung, daß durch eine Verlängerung zwar nicht von der Verpflichtung entbindet, der Zeitpunkt zur Vorlage des günstigen Studienerfolges aber um die Dauer der Verlängerung nach hinten verschoben wird.

• Zu § 19 Abs. 4:

Eine Prognose über den zukünftigen Studienerfolg ist immer mit großen Unsicherheiten verbunden und dieser muß zwangsläufig nicht mit einem bisherigen Studien(nicht)erfolg übereinstimmen. Prognosen eines hypothetischen Studienerfolges haben eben das Charakteristikum, hypothetisch zu sein.

Alternative: Streichung des letzten Teilsatzes ab "und auf Grund ..."

• Zu § 20 Abs. 1:

Die vorliegende Regelung bedeutet eine Verminderung der eigentlichen Studienbeihilfe (Höchststudienbeihilfe abzüglich Familienbeihilfe) von 33.500 S auf 30.000 S. Der im Vorblatt angesprochene Angleich an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten kann darin wohl kaum beinhaltet sein.

Alternative: Erhöhung des Betrages auf 60.000 S.

• Zu § 20 Abs. 2:

Da volljährigen Personen die Möglichkeit zur Gründung eines eigenen Hausstandes wohl nicht verwehrt werden kann, soll die erhöhte Studienbeihilfe von 84.000 S bei Eintreten des defacto-Standes "eigener Wohnsitz" bereits möglich sein, unabhängig vom Wohnort der Eltern.

Alternative: Regelung im obigen Sinne.

• Zu § 20 Abs. 3:

Für die Berechnung der Fahrtdauer muß zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten die tatsächliche Fahrzeit berücksichtigt werden und nicht wie bisher, die Dauer von Gemeindegrenze zu Gemeindegrenze.

Alternative: Regelung im obigen Sinne

• Zu § 21 Abs 3:

Wir können keinen Zusammenhang zwischen dem Anrecht auf ein Stipendium für Selbsterhalter und einer Voraussetzung eines genügend hohen Einkommens in den Zeiten des Selbsterhaltes feststellen. Für die Festlegung eines Mindesteinkommens in der Höhe von durchschnittliche 84.000 S fehlt jedliche Begründung. Ein Anrecht auf Stipendium kann und darf nicht von einem Mindesteinkommen abhängig gemacht werden. Dies kommt einer Diskriminierung bestimmter Berufssparten und Beschäftigungen gleich, die auch in keiner Weise begründet wird.

Die Möglichkeit der Anrechnung von Präsenz- und Zivildienstzeiten wird darüber hinaus dadurch ausgehöhlt, da in diesen Zeiten die Einkommenssituation weit unter den Anforderungen des Mindesteinkommens liegt und nur durch noch größeren Verdienst in den anderen Beschäftigungszeiten ausgeglichen werden kann.

Alternative: Ersatzlose Streichung des Abs. 3 vor.

• Zu § 22 Abs. 2:

In der Neuregelung des Höchststipendiums für verheiratete Studierende und Eltern wird der Erhöhungsbetrag für diese Gruppe von 7.000 S auf 6.000 S gegenüber ein Stipendium im Regelfall verkürzt. In den Erläuterungen wird dieser Mehrbetrag zur Abdeckung von erhöhten Wohnkosten durch eine große Familie vorgesehen. Durch die Kürzung wird den tatsächlichen Bedingungen auf dem Wohnungsmarkt in keiner Weise Rechnung getragen, da der Mehraufwand sich in den letzten Jahren nicht vermindert hat, sondern stark angestiegen ist.

Darüber hinaus muß auch die faktische Tätigkeit der Pflege und Erziehung eines Kindes als Grund ausreichen, denn auch dadurch ist ein erhöhter Aufwand notwendig und kann nicht von formalen Grundsätzen abhängig sein. Als Nachweis sollten eine eidesstattliche Erklärung und der Umstand, daß das Kind im gleichen Haushalt lebt, ausreichen.

Alternative: Mehrbetrag in der Höhe von 12.000 S für das erste und zweite Kind, sowie 8.000 S ab dem 3. Kind. Anerkennung der faktischen Tätigkeit im obigen Sinne unter den vorgeschlagenen Nachweispflichten.

• Zu § 23 Abs. 2 Zif. 4:

Im Entwurf soll eine dem Studierenden zustehende Familienbeihilfe vom Höchststipendium abgezogen werden. Wir sind der Auffassung, daß diese Familienbeihilfe nur in Abzug gebracht werden kann, wenn sie tatsächlich dem Studierenden zugute kommt.

Alternative: Einfügung des Nebensatzes ", sofern sie dem Studierenden vom zuständigen Amt direkt ausbezahlt wird,"

• Zu § 23 Abs. 3:

Einer langen Forderung der Hochschülerschaft wurde in diesem Entwurf nicht Rechnung getragen. Noch immer ist ein Stipendium für Selbsterhalter vom Einkommen der Eltern abhängig. Nach jahrelanger selbständiger Lebensführung und ohne Anrecht auf einen Unterhalt der Eltern kann eine solche Regelung nur als absurd bezeichnet werden.

Alternative: Streichung des letzten Satzes im Abs. 3.

• Zu § 23 Abs. 4:

Beihilfen zur Deckung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes müssen von einer Anrechnung befreit sein. Grundsätzlich gelten hier die gleichen Argumente wie Zu § 9 Abs. 4.

Alternative: Den Teilsatz "oder andere Beihilfen, Stipendien ... genannten Einrichtung" aus Abs. 4 streichen und Aufnahme in die Bestimmungen des § 9 Abs. 4.

• Zu § 23 Abs. 5:

Für eine Anhebung der notwendigen Untergrenze auf 2.000 S fehlt eine einleuchtende Begründung. Eine Relation zur Höchststudienbeihilfe hat keinen Einfluß auf den Verwaltungsaufwand. Dieser entsteht vielmehr durch den Antrag selbst und nicht durch das Einsetzen eines Dauerauftrages zur Bankanweisung und wird durch eine Anhebung der Höchststudienbeihilfe nicht erhöht.

Alternative: Beibehaltung der alten Untergrenze von 1.000 S.

Eine Verminderung der Verwaltungsaufwandes könnte vielmehr durch eine einmalige Auszahlung von Kleinststipendien erreicht werden.

• Zu § 23 Abs. 6:

Rundungen sollen nur zugunsten des Studierenden durchgeführt werden.

Alternative: Streichung von "bzw. abzurunden".

• Zu § 24 Abs. 2:

Der Nachweis eines geringeren Unterhaltsbeitrages eines Elternteils sollte auch durch eine eidesstattliche Erklärung erbracht werden können. In der jetzigen Fassung ist dies nur durch aufwendige Gerichtsverfahren bis hin zur Exekution möglich. Eine derartige Regelung verlangt vom Studierenden ein Vorgehen gegen die eigenen Eltern, das in der Praxis von vielen Studierenden verständlicherweise nicht durchgeführt wird. Da für unrechtmäßig erworbene Stipendien Sanktionsmaßnahmen vorgesehen sind, befürchten wir durch eine eidesstattliche Erklärung keinen Mißbrauch. Im Sinne der gewünschten Förderung von sozial bedürftigen Studierenden darf ein Nachweis nicht die Grenzen des Zumutbaren übersteigen.

Alternative: Aufnahme der Möglichkeit einer eidesstattlichen Erklärung mit eventueller Legalzession an die Studienbeihilfenbehörde.

• Zu § 24 Abs. 4:

Einer Herabsetzung des Freibetrages der zumutbaren Eigenleistung des Studierenden mit der Begründung der ausreichenden Finanzierung durch das angehobene Höchststipendium können wir nicht zustimmen. Jegliche außergewöhnliche Anschaffung - zum Beispiel eines Computers oder anderer Hilfsmittel zum Studieren (Zeichentisch, etc.) - kann sicherlich nicht über das Stipendium finanziert werden und bedarf eines Zusatzverdienstes.

Alternative: Beibehaltung der Grenze bei 20.000 S.

• Zu § 25 Abs. 2:

Die Streichung einer Freigrenze von 16.000 S für Einkommen von Geschwistern des Studierenden führt zu einer absurden "Sippenhaftung". Eine derartige Überlegung kann doch nicht von der Annahme ausgehen, daß Einkünfte von Geschwistern vom Familienoberhaupt "gepfändet" werden und innerhalb der Familie neu verteilt werden. Diese "Haftung" eines Stipendienbewerbers für Einkünfte von Geschwistern ist gänzlich zu streichen, da der Stipendienbewerber keinerlei Einfluß auf das Einkommen von Geschwistern hat und nicht für deren Zusatzverdienste - seien sie z.B. zur Finanzierung eines Urlaubsaufenthaltes des Geschwisters - mit geringerem Stipendium bestraft werden kann.

Alternative: Beibehaltung der alten Regelung und deutliche Anhebung des Freibetrages für Geschwister

• Zu § 25 Abs. 3:

Durch die getrennte Berechnung der Unterhaltsleistungen, kann die Progresivität der Rechnung zu Ungerechtigkeiten führen. Daher sollten die Absetzbeträge nicht auf beide Rechnungen aufgeteilt werden, sondern vom jeweils höheren Einkommen die Absetzbeträge abgezogen werden, bis die Bemessungsgrundlage beider Einkommen gleich hoch ist, und erst dann die restlichen Absetzbeträge jeweils halbiert in Abzug gebracht werden.

Alternative: Regelung im obigen Sinne.

• Zu § 25 Abs. 4:

Die Streichung des Freibetrages für Studierende, seine Eltern und seinem Ehegatten in der Höhe von 10.000 S kann aus all den bereits genannten Gründen für Freibeträge nicht nachvollzogen werden.

Alternative: Beibehaltung des alten § 13 Abs. 10 Zif. a) an dieser Stelle.

• Zu § 28 Abs. 7:

Da es Aufgabe der Hochschülerschaft ist, die Studierenden zu vertreten, sollte der Hauptausschuß nicht nur das Vorschlagsrecht zur Entsendung, sondern das Entsendungsrecht ohne nötige Zustimmung des Ministers besitzen.

Alternative: Aufnahme einer Bestimmung, daß der Minister dem Vorschlag des Hauptausschusses Folge zu leisten hat und eine Ernennung nicht ablehnen kann, wenn keine anderen gesetzlichen Bestimmungen dagegenstehen.

• **ZU § 28 Abs. 9:**

Im letzten Satz werden Abstimmungen im Umlaufwege zulässig. Da der Senat aber nur über Vorstellungen oder Gutachten entscheidet, sehen wir es als notwendig, daß vor einer Abstimmung im Senat eine Diskussion stattfindet, die durch Abstimmungen im Umlaufwege umgehen werden kann. Darüberhinaus sind dadurch keine geheimen Abstimmungen möglich.

Alternative: Aufnahme einer Regelung, daß Abstimmungen im Umlaufwege nur gültig sind, wenn sie einstimmig getroffen wurden und alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Alle davon abweichenden Abstimmungen müssen in den Senat.

• **ZU § 28 ALLGEMEIN:**

In den vorliegenden Entwurf wurde der § 14 Abs. 10 des StudFG 83 nicht mehr aufgenommen. Wir erachten es als notwendig, daß die Studienbeihilfenbehörde auch weiterhin für ein Ermittlungsverfahren unter Leitung des Senates zuständig ist.

Alternative: Aufnahme des § 14 Abs. 10 des StudFG 83 in den § 28.

• **ZU § 29 Abs. 4 UND 5**

Um eine fortwährende Verschleppung einer Berufung durch Vorentscheidungen der Studienbeihilfenbehörde auszuschließen, darf eine Vorentscheidung nur bei vollkommener Anerkennung der Berufung zugunsten des Vorstelligen stattfinden. Alle davon abweichenden Vorentscheidungen sind als unzulässig anzusehen und müssen im Senat behandelt werden.

Alternative: Genauere Definierung der Textstelle "im Sinne des Vorstellungsbegehrens" im obigen Sinne.

• **ZU § 30 Abs. 1**

Eine Vorverlegung des Endes der Einreichfrist auf 21. Dezember lehnen wir ab. Unserer Erfahrung nach werden auch in den Weihnachtsferien noch viele Anträge eingebracht. Wir sind der Meinung, daß eine Vorverlegung zur schnelleren Aufarbeitung der Anträge nicht zielführend ist, da die Zeit vom 21. bis 31. Dezember von vielen arbeitsfreien Tagen unterbrochen wird und eine derartige gesteigerte Effizienz der Aufarbeitung nicht gegeben ist. Vielmehr werden dadurch den Bewerbern 10 Tage zur Vorbereitung ihres Ansuchens genommen.

Alternative: Beibehaltung der bisherigen Fristen.

• Zu § 31:

Anträge sollten auch nach mehr als zwei Monaten rückwirkend sein. Unerwartete Ereignisse haben das Charakteristikum unerwartet zu sein und können auch eine zweimonatige Verhinderung in sich haben, wenn sie während eines Auslandsaufenthaltes des Studierenden eintreten.

Alternative: Streichung des letzten Satzes im § 31.

• Zu § 36:

Dieser Paragraph ist in engem Zusammenhang mit § 19 zu sehen. Ein Ruhen des Stipendiums, wenn im Monat weniger als 80 Stunden für das Studium verwendet werden können, ist in allen Fällen, die auch zu einer Verlängerung der Anspruchdauer führen, nicht gerechtfertigt. In Zusammenhang mit § 19 würden Krankheit, Schwangerschaft, etc. nicht zu einer Verlängerung, sondern lediglich zu einer Verschiebung der Anspruchdauer führen, wenn weniger als 80 Stunden aufgewendet werden können. Nun fallen aber auch in Zeiten dieser wesentlichen Behinderung Lebenshaltungskosten (teilweise sogar in höherem Umfang) an. Eine Ruhensbestimmung darf daher für wichtige Gründe im Sinne des § 19 nicht durchgeführt werden.

Alternative: Ausnahmeregelungen für alle im § 19 definierten wichtigen Gründe.

• Zu § 37:

Wir erachten es als erforderlich, ein Erlöschen des Anspruches verpflichtend in Form eines Bescheides festzustellen. Nur gegen einen Bescheid kann berufen werden und dieses Recht muß dem Stipendienbezieher gewährt werden.

Alternative: Aufnahme eines Punktes zur verpflichtenden Feststellung in Form eines Bescheides bei Erlöschen des Anspruches.

• Zu § 39:

Damit die Fahrtkostenbeihilfe im Sinne des Studienförderungsgesetz wirklich ein Äquivalent zu den mit der Gewährung einer Familienbeihilfe verbundenen Berechtigungen darstellen kann, muß der Betrag von 3.000 S deutlich angehoben werden. Neben der erwähnten Berechtigung auf Freifahrt ist mit der Familienbeihilfe auch die Ermäßigung für Bahnfahrten und die Berechtigung auf Fahrkostenzuschuß verbunden. Addiert man die realen Kosten für Streckenfahrt am Hochschulort, Halbpriermäßigung der ÖBB und periodische Heimfahrt zum Heimatort, liegt der vorgesehene Betrag deutlich darunter.

Alternative: Erhöhung der Fahrtkostenbeihilfe im Studienförderungsgesetz auf den Gegenwert einer Jahresnetzkarte am jeweiligen Studienort und eines Umwelttickets für die ÖBB zuzüglich des Betrages, der als Fahrkostenzuschuß im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes ausbezahlt werden.

• Zu § 41:

Ein Teilung der Auslandsstipendien in solche, die die Beihilfenbehörden und in solche, die die Universitäten vergeben, lehnen wir in der vorliegenden Form ab. Entweder alle Mittel für Auslandsstipendien sollen über

die Universitäten vergeben werden, oder alle Studierenden können weiterhin bei den Studienbeihilfenbehörden ansuchen.

Alternative: Änderung im obigen Sinne.

• **Zu § 51:**

Durch die dezitierte Festsetzung von 30 % des in der Studienordnung vorgesehenen Stundenrahmens an Pflicht- und Wahlfächern des ersten Studienabschnittes zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges ergibt sich eine deutliche Schlechterstellung gegenüber Studienrichtungen, für die ein Studienplan erlassen wurde. Bei 80 SWS im ersten Abschnitt errechnet sich der Umfang zu 24 SWS. Zum Vergleich liegt der von den Fakultäten der TU-Graz beschlossene und vom BM genehmigte Umfang in der Größenordnung von 16 Stunden.

Alternative: Herabsetzung auf 20 %.

• **Zu § 54:**

Die Übergangsbestimmungen sind (wie auch von Dr. Schuster bestätigt) falsch und unvollständig. Z.B. müßte im Absatz 2 an Stelle von "§ 6 Abs. 3 Z 2" "§ 6 Abs. 3 Z 3" und im Absatz 3 an Stelle von "§ 6 Abs. 3 Z 1" "§ 6 Abs. 3 Z 2" treten.

Alternative: Überarbeitung des § 54